



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54 625 01 Vadgazdálkodási technikus

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Jagdtechniker/in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- für den Schutz des Bestandes an in freier Wildbahn lebender Wildarten und unter Naturschutz stehender Arten zu sorgen;
- den Wildbestand auf einem gewissen Niveau zu halten, Jagdwirtschafts- und Jagdanlagen zu errichten, für Fütterung im Winter, Wasser und Auslese zu sorgen, Jagden zu organisieren, den Bestand von schädlichen Wildarten zu reduzieren;
- Wild lebend zu fangen und für den Transport vorzubereiten;
- auf Kleinwildzuchtfarmen die Tiere zu versorgen;
- auf Einzeljagden und solchen mit Jagdgesellschaften auch als fachlicher Leiter, Jagdführer Aufgaben zu versehen, das erlegte Wild fachgemäß in Besitz zu nehmen, die Strecken zu legen bzw. legen zu lassen;
- das geschossene Wild fachmännisch zu verarbeiten, zu lagern, zu vertreiben sowie die Vorbereitungen für die Trophäen und Bewertungen durchzuführen;
- Jagdwaffen zu warten.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

6220 beschäftigt in einem Beruf der Jagdwirtschaft
3132 Techniker/in - Wald- und Naturschutz
8125 Motorsägen-Bediener/in

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</p>	<p>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</p> <p>Bei den zu dem Ministerium für Ackerbau (FM) gehörender Fachausbildungen die vom FM beauftragte, pro Fachausbildung geschaffener, unabhängiger Fachausschuß.</p>																												
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>OKJ-Fachausbildungsstufe: 54 Höhere Berufsqualifikation: ist an einen Abitur-/Maturaabschluss gebunden und kann in erster Linie in der formalen Berufsbildung erworben werden</p> <p>ISCED2011 Kode: 4</p> <p>NQR Stufe: 5</p> <p>EQR Stufe: 5</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p>																												
<p>Seriennummer des Zeugnisses: PT K</p> <p>lfd. Nummer: 123456</p> <p>Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.10.02</p>	<p>Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 20%;">Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td style="width: 30%;">Fachliche schriftliche Aufgaben</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 40%; text-align: right;">30.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Komplex, mündlich</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: right;">30.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Komplexe mündliche Prüfung</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: right;">30.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Erkennung</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: right;">10.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Fachliche praktische Aufgaben</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: right;">20.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Schießkenntnisse</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: right;">10.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> </table>	Zentrale schriftliche Prüfung	Fachliche schriftliche Aufgaben	5	30.00	Mündliche Prüfung	Komplex, mündlich	5	30.00	Mündliche Prüfung	Komplexe mündliche Prüfung	5	30.00	Praktische Prüfung	Erkennung	5	10.00	Praktische Prüfung	Fachliche praktische Aufgaben	5	20.00	Praktische Prüfung	Schießkenntnisse	5	10.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Zentrale schriftliche Prüfung	Fachliche schriftliche Aufgaben	5	30.00																										
Mündliche Prüfung	Komplex, mündlich	5	30.00																										
Mündliche Prüfung	Komplexe mündliche Prüfung	5	30.00																										
Praktische Prüfung	Erkennung	5	10.00																										
Praktische Prüfung	Fachliche praktische Aufgaben	5	20.00																										
Praktische Prüfung	Schießkenntnisse	5	10.00																										
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5																											
<p>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</p> <p>In die Hochschulbildung</p>	<p>Internationale Abkommen</p>																												
<p>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</p>																													
<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Verordnung des Ministers für Agrarwirtschaft Nr. 56/2016 (VIII.19.) über die fachlichen und Prüfungsanforderungen der in den Zuständigkeitsbereich des Ministers fallenden Berufsabschlüsse</p>																													

6. OFFIZIELL ANERKANNT WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 60 % Praxis: 40 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

Zugangsbedingungen:

- Abitur
- Gesundheitliche Tauglichkeit erforderlich

Berufsanforderungsmodulen:

- 11607-16 Zoologie für Jäger
- 11605-16 Entwicklung und Bewirtschaftung von Biotopen
- 11609-16 Wildzucht
- 11608-16 Wildwirtschaft, Wildfütterung
- 11606-16 Technische und Fahrzeugführungskenntnisse
- 11604-16 Bestandsnutzung - Jagd
- 10980-12 Abästen, Hacken
- 11498-12 Beschäftigung I. (im Falle von den Bildungen basierend auf Abitur)
- 11499-12 Beschäftigung II

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2023.10.02

L. S.